

Löbliche Verschönerungs  
Commission.

Am angebenst Befestigte glaubt im Sinne  
ihm obliegenden Pflichten für den Landesman  
nachzukommen, seinen Leichtsinn  
zu wissen, dass im Landman Gebüde  
zur bedeutenden Veränderung von Leu-  
listen angenommen würde, dass dass  
die löbliche Leu Commission seinen in An-  
sicht gesetzt würde. —

Wien am 25<sup>ten</sup> September 1867

Josef Schmitt  
Registrator